

Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Lintel

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am [] gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 04.12.2018 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Zur weitergehenden Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am [] die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, welche als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 14.12.2018 für die Dauer von 2 Jahren in Kraft getreten.

Mit der Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im vorgenannten Amtsblatt verlängert sich diese Frist um ein Jahr.

Auf die Frist der Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die zugrundeliegende Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am [] die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Lintel als Satzung beschlossen.

Norden,

Siegel

.....
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am [] im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel ist damit am [] in Kraft getreten.

Norden,

Siegel

.....
Der Bürgermeister